

Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild

Die Herabsetzung des Schwarzwildbestandes ist eine der wesentlichen Maßnahmen, die Gefahr der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sowohl innerhalb der Schwarzwildbestände als auch in die Hausschweinbestände hinein zu mindern. Daher wird auf Grund des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) für den Landkreis Emsland folgendes verordnet:

§ 1

Die sich aus der Verordnung über die Jagdzeiten (Bund) vom 02. April 1977 (BGBl I S. 531), in der zurzeit geltenden Fassung, ergebenden Schonzeiten für Schwarzwild werden zur Wildseuchenbekämpfung für adulte Wildschweine mit Ausnahme führender Bachen, deren Frischlinge noch gelbe Längsstreifen aufweisen, aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Meppen, 19.02.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 6 am 28.02.2018